

Hochschule Anhalt (FH)

Rahmenverwaltungs- und Benutzungsordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule Anhalt (FH)

Beschluss des Senats vom 10.02.1999

(Überarbeitete Fassung: redaktionell dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 05. Mai 2004 – GVBl.LSA Nr. 25/2004 - und der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.09.2004 – MBl.LSA Nr. 46/2004 - angepasst.)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institutes XXX des Fachbereiches YYY

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut XXX ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Anhalt (FH) gemäß ~~§ 91 Absatz 2 HSG LSA §§ 79 und 99 Absatz 1 HSG LSA.~~

(2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fachbereich YYY.

(3) Zielstellung des Institutes XXX ist

§ 2

Leitung

(1) Der Fachbereichsrat legt im Rahmen seiner Zuständigkeit fest, wer als Mitglied dem Institut angehört.

(2) Das Institut wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, die als ~~Hochschulprofessoren~~ Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen dem Institut angehören. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach ~~§ 60 Absatz 1 Nr. 2 HSG LSA § 60 Nr. 2 HSG LSA~~ gehört durch Wahl in der Statusgruppe dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Direktor oder eine Direktorin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin für die Dauer von 3 Jahren. Der Direktor oder die Direktorin muss Professor oder Professorin des Institutes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Der vom Vorstand gewählte Direktor bzw. die gewählte Direktorin wird vom Fachbereichsrat bestätigt und vom ~~Rektor~~ Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Anhalt (FH) bestellt.

(4) Der Vorstand legt das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest und entscheidet darüber ebenso wie über die Verwendung der dem Institut vom Fachbereich zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(5) Das nähere Verfahren bei der Beschlussfassung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit des Fachbereichsrates trägt der Direktor bzw. die Direktorin des Institutes die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Er bzw. sie sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

(3) Zu seinen bzw. ihren Aufgaben zählen insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zugewiesenen Sachmittel und Einrichtungen;
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter, der wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, der Doktoranden und hauptberuflich tätigen Personen nach § 4 Ziff. 4;
3. Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes;
4. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder.
5. Jährliche schriftliche und mündliche Information des Fachbereichsrates über die Arbeit des Institutes.

(4) Die kollegiale Leitung des Institutes kann die Einzelheiten durch Beschluss festlegen.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Institutes sind:

1. Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, die als Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Institutes ausüben;
2. die wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Punkt 1 zur Durchführung der Aufgaben zugewiesen sind;
3. die im Institut arbeitenden Studierenden und Doktoranden;
4. dem Institut zugewiesene hauptberuflich tätige Personen (z.B. Sekretärin, Techniker).

§ 5

Versammlung der Mitglieder

Der Direktor bzw. die Direktorin des Institutes beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 6

Nutzung des Institutes

(1) Die Einrichtungen des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern im Rahmen von Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin.

(2) Andere Hochschulmitglieder können im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. der Direktorin die Leistungen des Institutes nutzen.

(3) Dritte benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Direktors *bzw. der Direktorin* für eine Nutzung der Einrichtungen des Institutes.

(4) Das Institut sichert ab, dass Nichtmitglieder des Institutes vor Benutzung der Geräte in deren Handhabung eingewiesen werden.

(5) Der Vorstand erlässt hierzu eine besondere Ordnung, die insbesondere die Benutzung durch Dritte regelt.

§ 7 Geräte

Die Geräte des Institutes sind gesondert zu inventarisieren.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Gründung, Teilung, grundsätzliche Änderungen und Auflösung des Institutes bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates und des Senates.

(2) Das Institut beschließt eine Geschäftsordnung, die im Besonderen die Aufgabenverteilung und entsprechende Verantwortlichkeiten regelt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

~~Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.~~

§ 10 9 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft. Sie ist dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 94 79 Abs. 2 letzter Satz HSG LSA anzuzeigen.

Bernburg, Dessau, Köthen,

~~Rektor~~ *Präsidentin /Präsidentin*

Dekan / Dekanin

Direktor / Direktorin des Institutes